

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 3 BStLärmIV Lärmindizes

BStLärmIV - Bundesstraßen-Lärmimmissionsschutzverordnung

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 08.09.2017

- 1. (1)Für den betriebsbedingten Schall gelten der Tag-Abend-Nacht-Lärmindex Lden und der Nachtlärmindex Lnight gemäß Definition in Anhang 1 der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, ABI. Nr. L 189 vom 18.07.2002 S. 12.
- 2. (2) Für den baubedingten Schall gelten nachstehende Lärmindizes:
 - 1. 1.Lr,Bau,Tag,W: der über die Werktage über den Zeitraum Tag über einen Regelmonat energetisch gemittelte Beurteilungspegel des Baulärms;
 - 2. 2.Lr,Bau,Abend,W: der über die Werktage über den Zeitraum Abend über einen Regelmonat energetisch gemittelte Beurteilungspegel des Baulärms;
 - 3. 3.Lr,Bau,Tag,Sa: der an einem Samstag im Zeitraum Tag auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
 - 4. 4.Lr,Bau,Abend,Sa: der an einem Samstag im Zeitraum Abend auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
 - 5. 5.Lr,Bau,Tag,So: der an einem Sonntag im Zeitraum Tag auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
 - 6. 6.Lr,Bau,Abend,So: der an einem Sonntag im Zeitraum Abend auftretende Beurteilungspegel des Baulärms;
 - 7. 7.Lr,Bau,Nacht: der im Zeitraum Nacht auftretende Beurteilungspegel des Baulärms.

Basis für den baubedingten Schall ist der A-bewertete energieäquivalente Dauerschallpegel LAeq gemäß Punkt 3.1 der ÖNORM ISO 9613-2:2008-07-01.

- 3. (3)Für die Berechnung der Lärmindizes gemäß Abs. 1 und 2 gelten folgende Zeiträume:
 - 1. 1.Tag: 06:00 19:00 Uhr,
 - 2. 2.Abend: 19:00 22:00 Uhr und
 - 3. 3.Nacht: 22:00 06:00 Uhr.
- 4. (4)In die in Abs. 2 und § 11 Abs. 1 erwähnte ÖNORM ISO 9613-2:2008-07-01 kann über das Portal http://ibr.austrian-standards.at unentgeltlich Einsicht genommen werden.

In Kraft seit 03.09.2014 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH. www.jusline.at